

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung

### 1. Allgemeines

Der WDP GmbH & Co. KG, ist durch Bescheid der zuständigen Regionaldirektion der BA die Erlaubnis zur Überlassung von Leiharbeitnehmern und zur Arbeitsvermittlung erteilt worden.

WDP unterstützt den Auftraggeber bei der Personalsuche. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für den Auftrag benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere Unterlagen, die zur Suche von geeignetem Personal erforderlich sind.

### 2. Geltungsbereich, Angebote, Schriftform

Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden (Entleiher) und der WDP (Verleiher) über die Überlassung von Leihpersonal (Zeitarbeitnehmer) und für den Abschluss eines solchen Vertragsverhältnisses gerichteten Angebote der WDP, gelten auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) die nachstehenden Bedingungen (AGB) der WDP sowie die jeweiligen Bedingungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages. Diese AGB gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen wird. Der Einbeziehung der AGB des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

Alle Angebote von WDP sind stets freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Arbeitnehmerüberlassungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 126 Abs. Abs. 2 BGB der Schriftform, insbesondere der schriftlichen Unterzeichnung durch WDP und den Kunden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages. Werden solche mit dem Zeitarbeitnehmer getroffen, sind diese ohne eine schriftliche Zustimmung durch WDP nicht wirksam.

### 3. Vertragsbeginn, Dauer, Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

Soweit in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sobald ein Zeitarbeitnehmer über den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Beendigungszeitpunkt hinaus für den Kunden tätig wird, gilt der Einsatz als einverständlich verlängert. Der zu Beginn des Einsatzes geschlossene Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und die AGB behalten ihre Rechtsgültigkeit.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Werktagen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Nichtwahrung der Frist berechtigt WDP, dem Kunden den Betrag in Rechnung zu setzen, welcher sich bei ordnungsgemäßer Kündigung ergeben hätte. Sind keine festen Arbeitsstunden vereinbart, so gilt die Anzahl an Arbeitsstunden/Tag während der Kündigungsfrist als erbracht, die während des Entleihungszeitraums durchschnittlich pro Tag angefallen sind. Die Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber WDP ausgesprochen wird. Eine Kündigung, die gegenüber dem Mitarbeiter ausgesprochen wurde, ist unwirksam.

Das Recht beider Parteien, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus einem wichtigen Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch WDP liegt insbesondere vor, wenn der Kunde

- a) seine Zahlungen einstellt oder für den Kunden die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt wird,
- b) mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag der WDP gegenüber in

Verzug geraten ist und trotz angemessener Fristsetzung von zwei Wochen nicht leistet,

- c) seine Pflichten zur Gewährleistung einer ausreichenden Arbeitssicherheit des Zeitarbeitnehmers nicht erfüllt.

### 4. Rechtstellung der Arbeitnehmer, Arbeitssicherheit, Fürsorgepflicht

Durch den Vertrag zur Überlassung von Arbeitnehmern zwischen dem Verleiher und dem Entleiher wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und den Arbeitnehmern des Verleihers begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Arbeitnehmer des Verleihers dem Weisungsrecht des Entleihers und arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Entleihers. Änderungen des Arbeitsortes, der Arbeitsdauer und der Art der Tätigkeit können jedoch nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vereinbart werden. Ein Einsatz der Leiharbeitnehmer bei der Beförderung von Geld oder Wertpapieren oder beim Inkasso ist nicht gestattet.

Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit bei längeren Beschäftigungszeiten, Sonntagsarbeit oder Feiertagsarbeit die Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes notwendig ist, hat der Entleiher diese zu erwirken.

Während seines Einsatzes für den Kundenbetrieb gelten für den Zeitarbeitnehmer die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Die hieraus sich ergebenden Arbeitgeberpflichten obliegen während des Einsatzes gemäß § 11 Abs. 6 AÜG dem Kunden.

Die Leiharbeitnehmer werden im Entleihbetrieb organisatorisch eingegliedert und dürfen alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit ebenso in Anspruch nehmen wie die Mitarbeiter des Entleihers. Der Kunde verpflichtet sich, organisatorisch sicher zu stellen, dass der Zeitarbeitnehmer diese betrieblichen Einrichtungen ungehindert nutzen kann. Der Kunde hat den Zeitarbeitnehmer gemäß § 11 Abs. 6 AÜG vor Beginn seiner Tätigkeit und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Gesundheit und Sicherheit, denen er bei seiner Tätigkeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.

Benötigte, allgemeine Schutzkleidung die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe hinausgeht, wird vom Kunden unentgeltlich gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie eine etwaige Gesundheitsuntersuchung werden ausschließlich vom Kunden sichergestellt. Unentgeltlich stellt weiterhin ausschließlich der Kunde die für die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers benötigte Arbeitsmittel und Werkzeuge. Soweit dies erfolgt, hat ausschließlich der Kunde für die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Gegenstände durch den Zeitarbeitnehmer zu sorgen.

Der Entleiher ist verpflichtet, WDP einen Arbeits- und/oder Wegeunfall des Zeitarbeitnehmers unverzüglich schriftlich zu melden und innerhalb von drei Werktagen nach erstmaliger Kenntnis von dem Unfall einen ausführlichen Unfallbericht zu übersenden. Dieser muss den Anforderungen des § 193 SGB VII entsprechen. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, den Arbeits- und/oder Wegeunfall gemäß § 193 SGB VII unverzüglich seiner Berufsgenossenschaft zu melden. Eine Kopie des Unfallberichts sowie sämtliche zur Aufklärung benötigten Auskünfte sind ebenfalls an die für die WDP zuständige Berufsgenossenschaft unaufgefordert zu übersenden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung

Der Entleiher ist verpflichtet WDP vor Beginn der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers über alle wesentlichen Merkmale dieser Tätigkeit, die für deren Ausübung erforderliche Qualifikation, über eine erforderliche Schutzausrüstung sowie eine erforderliche Gesundheitsuntersuchung zu informieren. Der Kunde räumt WDP zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten das Recht ein, während der Arbeitszeiten des Zeitarbeitnehmers und in Absprache mit dem Kunden den Arbeitsplatz des Zeitarbeitnehmers aufzusuchen.

Sollte der Zeitarbeiter eine Tätigkeit in dem Betrieb des Kunden wegen nicht ausreichender Sicherheitseinrichtungen oder einer nicht in ausreichender Weise vorgenommenen Unterweisung in Arbeitssicherheit ablehnen, hat der Kunde WDP die Vergütung für die hierdurch entstehenden Ausfallzeiten zu leisten; höchstens jedoch für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

### 5. **Datenschutz, Geheimhaltung, Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Alle Zeitarbeiter von WDP haben sich vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

Alle zur Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages notwendigen Daten werden EDV-mäßig erfasst und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages weitergegeben. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, etwaige ihm bekanntwerdende Daten des Zeitarbeitnehmers datenschutzkonform zu speichern und zu verarbeiten.

Der Kunde versichert, dass die überlassenen Zeitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht nach § 7 AGG benachteiligt werden. Bei Benachteiligung wird WDP von der Überlassungspflicht befreit.

### 6. **Vergütung, Rechnungstellung, Zurückbehaltungsrecht**

Die Höhe der Vergütung, die der Entleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarung, unabhängig von der Vereinbarung zwischen WDP und dem Leiharbeiter. Grundlage für die etwaige Berechnung von Fahrzeiten, der Auslöse und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von WDP und dem vertraglich festgelegten Einsatzort des Leiharbeiters.

Zuschläge für Mehrarbeit werden für Stunden fällig, die die in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit übersteigen. Unabhängig von der in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten, wöchentlichen Arbeitszeit werden Mehrarbeitszuschläge für Stunden berechnet, die über eine werktägliche Arbeitszeit im Umfang von acht Arbeitsstunden hinausgehen. Für solche Mehrarbeitsstunden werden folgende Zuschläge berechnet:

- bis zur 45. Wochenstunde Mehrarbeitszuschlag 25 %
- ab der 46. Wochenstunde Mehrarbeitszuschlag 50 %

Folgende sonstige Zuschläge werden von WDP berechnet:

- Samstagszuschlag ab der 1. bis 4. Stunde 25 %
- Samstagszuschlag ab der 4. Stunde 50 %
- Sonntagszuschlag 100 %
- Zuschlag für Arbeit nach 14.00 Uhr am Heiligabend und Silvester 100 %
- Feiertagszuschlag 150 %
- Spätarbeitszuschlag 15 %
- Nachtarbeitszuschlag 25 %

Bei Überlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen und/ oder enden, findet eine arbeitstägliche Überstundenberechnung statt. Schmutzzulage bedarf der besonderen vorherigen Vereinbarung.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeit. Spätarbeit ist die in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr geleistete Arbeit. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr geleistete Arbeit. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird.

Die Zuschläge werden jeweils auf den im Zeitpunkt der geleisteten Arbeitsstunde geltenden Stundenverrechnungssatz berechnet. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen.

Der Zeitarbeiter von WDP legt dem Entleiher wöchentlich einen Zeittnachweis vor. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen ggf. zu berichtigen und abzuzeichnen. Mit Unterschrift gilt der Zeittnachweis als genehmigt.

Rechnungen von WDP sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen, da es sich um Lohnforderungen handelt. Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich übersandt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn WDP über den Betrag verfügen kann. Im Verzugsfalle berechnet WDP auf die offene Forderung Verzugszinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank mit einem Aufschlag von 10 %. Die Zeitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Im Falle einer unmittelbaren Zahlung an den Zeitarbeiter wird der Kunde hierdurch nicht von seiner WDP gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtung befreit.

Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber einer Forderung der WDP ist nur mit einseitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Entleihers zulässig.

### 7. **Haftung, Gewährleistung, Beanstandung**

Die Haftung von WDP für das Handeln der Leiharbeiter wird ausgeschlossen. Der Zeitarbeiter übt während des Einsatzes seine Tätigkeit ausschließlich unter Leitung und Aufsicht des Kunden aus.

Ein mögliches Auswahlverschulden ist für WDP auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. WDP ist nicht verpflichtet, Zeugnisse, oder sonstige vorgelegte Papiere von Bewerbern und Mitarbeitern zu überprüfen. Der Kunde hat den Zeitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit darauf zu prüfen, ob dieser für die auszubende Tätigkeit geeignet ist. Erachtet der Kunde die fachliche Qualifikation des überlassenen Zeitarbeitnehmers für die von diesem auszubende Tätigkeit nicht für genügend, ist dies WDP unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden nach Beginn der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers, mitzuteilen.

Der Kunde kann gegenüber WDP keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. WDP hält es sich frei, während der Laufzeit des Vertrages Mitarbeiter zu tauschen. Bei Unmöglichkeit der Auftragsbefreiung und auch in sonstigen Haftungsfällen ist die Haftung von WDP auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers Ansprüche gegen WDP und deren Zeitarbeiter erheben, ist der Kunde verpflichtet, WDP und deren Zeitarbeiter davon freizustellen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung

Der Kunde darf den Zeitarbeitnehmern nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.

Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist WDP bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird WDP von der Überlassungspflicht befreit. Wenn dem Kunden die Leistungen eines Zeitarbeitnehmers nicht genügen und der WDP während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Zeitarbeitnehmers davon unterrichtet, wird ihm WDP im Rahmen der Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Ist dies nicht möglich, kann der Kunde den Auftrag, abweichend von der Frist nach Punkt 2 mit sofortiger Wirkung kündigen.

Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 4 Tagen nach Entstehung des die Beanstandungen begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen. Später angezeigte Beanstandungen sind ausgeschlossen. Im Falle rechtzeitig angezeigter und berechtigter Beanstandungen ist eine etwaige Haftung von WDP auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz, beschränkt.

### 8. Vermittlungsprovision

Sofern der Kunde oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen mit einem von WDP zuvor an den Kunden überlassenen Zeitarbeitnehmer während der Überlassung oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Zeitarbeitnehmer als von WDP vermittelt. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen den Zeitarbeitnehmer vor einer erstmaligen Überlassung einstellt und WDP zuvor ein Angebot zur Überlassung dieses Zeitarbeitnehmers abgegeben hat.

Soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass WDP für die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeitnehmer nicht ursächlich geworden ist, wird ein Vermittlungshonorar fällig. Für eine Vermittlung erhält WDP von dem Kunden ein Vermittlungshonorar zuzüglich Umsatzsteuer. Erfolgt die Übernahme vor der erstmaligen Überlassung, erfolgt die Berechnung des Vermittlungshonorars aufgrund des angebotenen Stundenverrechnungssatzes und beträgt das 200-

fache hiervon. Vermittlungshonorare setzen sich wie folgt zusammen:

- vor Vollendung 6. Monat, 300 fache
- vor Vollendung 12. Monat, 200 fache
- vor Vollendung 18. Monat, 100 fache
- nach Vollendung 18. Monat, kostenfrei

Dies gilt unabhängig davon, ob auf Initiative des Kunden oder des Mitarbeiters der Abschluss eines Arbeitsvertrages beruht.

### 9. Beachtung geltenden Rechts/Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Entleiher verpflichtet sich, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer die Vorschriften des geltenden Rechts einzuhalten. Insbesondere wird der Entleiher dafür Sorge tragen, dass

- (a) die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Leiharbeitnehmer beachtet und
- (b) die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch gegenüber den Leiharbeitnehmern gewahrt werden.

Sollte es zu Ungleichbehandlungen eines Leiharbeitnehmers durch den Entleiher oder durch Mitarbeiter des Entleihers kommen, stellt der Entleiher den Verleiher von allen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers frei.

### 10. Gerichtsstand, Recht

Ist der Kunde Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Wechsel und Scheckforderungen sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses bei dem für Paderborn zuständigen Amts- oder Landgericht; unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen über einen abweichenden ausschließlichen Gerichtsstand.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.